

AUSSCHREIBUNG

ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG UND ZUM AUSBILDUNGSKURS „TIROLER SCHLUCHTENFÜHRER:IN (CANYONINGFÜHRER:IN)“

EIGNUNGSPRÜFUNG 2026

Termin: Freitag, 24.04.2026

Beginn: 08.00 Uhr

Treffpunkt: Infopoint Oetztal Tourismus, Ambach 26, 6433 Brunau

Eignungsprüfung:

Bei der Eignungsprüfung werden folgende Kenntnisse und Fertigkeiten überprüft:

- grundlegende Seiltechnik,
- aktives und passives Abseilen,
- Aufstieg am Seil (Steigklemmen),
- Klettern mit kompletter Canyoningausrüstung im Schwierigkeitsgrad III bis IV im Vorstieg mit canyoningtauglichen Schuhen,
- Fortbewegung im Wildwasser und
- Wildwasserschwimmen im Schwierigkeitsgrad 2-3.

Um möglichst praxisnahe und objektive Aufnahmekriterien zu schaffen, wird die Eignungsprüfung in einer Schlucht oder einem Klettergarten und im Wildwasser des Inns durchgeführt. Zur Eignungsprüfung ist ein sportmedizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate) nachzuweisen.

PRÜFUNGSKRITERIEN:

- Aktives oder passives Abseilen und Seiltechnik
- Aufstieg am Seil (Steigklemmen)
- Klettern mit kompletter Canyoningausrüstung (Schwierigkeitsgrad 3 bis 4)
- WW – Schwimmen (Schwierigkeitsgrad 2 bis 3)

WW 2 bis 3:

Kehrwasserschwimmen, Flussüberquerungen, Sprung vom Stein, Wildwasserschimmhaltung (aktiv und passiv)

Klettertechnik:

Klettern im III – IV+ Schwierigkeitsgrad im Vorstieg mit canyoningtauglichen, knöchelhohen Schuhen. Fortbewegung im unwegsamen Gelände.

Seiltechnik:

Ablassen, abseilen, Halbmastwurf, Mastwurf, Achter Knoten, Sackstich, gesteckt und gelegt, anseilen, Ausgleichsverankerung (2 Punkt Verbindung).

Ausrüstung:

Canyoningtaugliche, knöchelhohe Schuhe, Kletterseil, Helm, Sitzgurt, Neoprenanzug, Schwimmweste, verschiedene Karabiner, Achter, Bandschlingen, Expressschlingen, Schwimmweste (für Wildwasser zugelassen)

Das Material muss der NORM entsprechen und in einwandfreiem Zustand sein!

Aufnahmevoraussetzung:

Zur Eignungsprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen über jene Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Dieses Eigenkönnen gemäß den angeführten Prüfungskriterien ist bei der Eignungsprüfung nachzuweisen, sowie die Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch einen Tourenbericht nachzuweisen. Weiteres ist die körperliche Eignung durch ein höchstens drei Monate altes ärztliches Attest nachzuweisen.

Das Bestehen der Eignungsprüfung berechtigt zur Kursteilnahme. Spezielle Ausbildungsnachweise müssen vorgelegt werden (Bergführer-, Sportkletterlehrer-, Raftingführerausweis usw.)

Achtung: Der Anmeldung ist ein sportärztliches Attest, nicht älter als 3 Monate, beizulegen, ansonsten kann man nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.

Anmeldefrist: 17.04.2026

Anmeldung per mail an office@bergsportfuhrer-tirol.at

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Leitung der Eignungsprüfung: Mag. Dr. Höbenreich Christoph
Schrott Martin

Kosten für die Eignungsprüfung: EUR 200,00 / Person

Die Gebühr ist mindestens 7 Tage vor der Aufnahmeprüfung an das unten angeführte Konto einzuzahlen.

Tiroler Bergsportführerverband

Raiffeisenbank Sölden

IBAN AT36 3632 4000 0044 0990

BIC RZTIAT22324

Voraussetzungen für eine Zulassung zum Ausbildungslehrgang sind:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben
- Sportmedizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate)

Hinweis: Die Aufnahmewerber werden auf folgende gesetzliche Bestimmungen bei der Verleihung (Autorisierung) als Tiroler Schluchtenführer aufmerksam gemacht.

Gemäß § 21 des Tiroler Bergsportführergesetzes sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis als Schluchten- und Canyoningführer durch die Bezirksverwaltungsbehörde folgende:

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Schluchtenführer zu verleihen, wenn sie
 - a) eigenberechtigt ist,
 - b) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist,
 - c) ausreichend haftpflichtversichert ist und
 - d) im Fall der Fremdsprachigkeit über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nachzuweisen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2, 3, 4 zweiter und dritter Satz, 5 und 6 sinngemäß.
 - Eigenberechtigung
 - Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Abschlussprüfung
 - Sportmedizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate)
 - Verlässlichkeit, körperliche und geistige Eignung
 - Ausreichende Haftpflichtversicherung